

allsafe fortuna easy

Privathaftpflichtversicherung



Verbraucherinformationen



Leistungsübersicht

A. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

Leistungen in der Übersicht	Belegstelle	easy
✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall		
Gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson	D § 1 Nr. 1	✓
Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen	D § 1 Nr. 2	✓
Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter auch innerhalb von Selbstbehalten	D § 1 Nr. 2	✓
Vorsorgeversicherung: auch für versicherungspflichtige Hunde	F § 8 Nr. 1	✓
Versicherte Personen: Im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende behördlich gemeldete Personen oder im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende und namentlich benannte Personen ohne Altersbegrenzung (jeweils keine Wohngemeinschaften)	Familie: D § 2 Nr. 1	✓
Versicherte Personen: Vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z. B. Au Pairs, Austauschschüler, Personen mit befristeten Visum, Kinder auf Besuch)	Familie: D § 2 Nr. 1 d) Single: D § 2 Nr. 2 a) Paar-ohne-Kind: D § 2 Nr. 3 b)	✓
Versicherte Personen: Dauerhaft nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z. B. In Pflegeeinrichtungen lebende Eltern, Großeltern oder Kinder.	Familie: D § 2 Nr. 1 e)	✓
Versicherte Personen: Kinder außerhalb häuslicher Gemeinschaft sind mindestens bis zum 27. Lebensjahr, darüber hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung einer z. B. Aus- und Weiterbildung, Wehrdienst etc. mitversichert	Familie: D § 2 Nr. 1 e)	✓
Versicherte Personen: Sonstige Personen (z. B. Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag verpflichtet hat, Notfallhelfer, bestellter Betreuer eines versicherten Kindes)	Familie: D § 2 Nr. 1 f) Single: D § 2 Nr. 2 b) Paar-ohne-Kind: D § 2 Nr. 3 c)	✓
Versicherte Personen: Nachversicherung im Paar ohne Kind- oder Familientarif bis zu 12 Monate nach z. B. Tod des VN, Scheidung)	D § 2 Nr. 4	✓
Personenschäden untereinander innerhalb des versicherten Personenkreises	D § 2 Nr. 5	✓
Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter; ob privat oder gewerblich, ohne Begrenzung der Kinderzahl	D § 3 Nr. 1	✓
Ferienjobs, Betriebspraktika sowie fachpraktischer Unterricht einschließlich Schäden an Laborgeräten oder Einrichtungen	D § 3 Nr. 3	✓
Haftpflicht als Arbeitgeber oder Dienstherr der im Haushalt tätigen oder beschäftigten Personen	D § 3 Nr. 4	✓
Ehrenamtliche Tätigkeiten (ohne hoheitliche Ehrenämter oder solche mit beruflichen Charakter)	D § 3 Nr. 5	✓
Betreuer/Vormund Tätigkeit als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person einschl. gesetzlicher Haftpflicht der betreuten Person	D § 3 Nr. 6	✓
Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen ohne Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen	D § 3 Nr. 7	bis 10.000 Euro (SB 150 Euro)

Leistungen in der Übersicht	Belegstelle	easy
✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall		
Nicht selbst fahrende Landfahrzeuge: Eigentum, Besitz, Gebrauch und / oder Führen von Fahrräder Skateboards, Kickboards, Waveboards, Rollschuhen und sonstiger nicht selbst fahrender Landfahrzeuge.	D § 4 Nr. 1 a)	✓
Nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder oder Pedelecs aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 b)	✓
Nicht versicherungspflichtige motorgetriebene Landfahrzeuge (z.B. Krankenfahrstühle, Golfwagen auf Golfplätzen, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Aufsitzrasenmäher, Kfz bis 6 km/h) aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen von	D § 4 Nr. 1 c), d), e), f), g)	✓
Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Landfahrzeuge mit und ohne Motor ohne Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 h)	✓
Schlauch-, Ruder- und Paddelboote , Surfboards und –bretter, sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel oder Motor, Windsurfbretter, Kitesport-Geräte aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 j), k)	✓
Geliehene Segelboote ohne Motor aus Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 l)	✓
Eigene Segelboote ohne Motor bis 20 m² Segelfläche oder eigene Segelfahrzeuge bis 20 m ² Segelfläche aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 m)	✓
Wassersportfahrzeuge mit Motor , sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 o)	✓
Fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor aus dem gelegentlichen Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 o)	✓
Ferngelenkte Land- oder Wasser-Modellfahrzeuge aus Eigentum, Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 p)	✓
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge aus Eigentum Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 q)	bis 5 kg Fluggewicht
Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Quadrocopter) aus Besitz, Gebrauch und/oder Führen	D § 4 Nr. 1 unten	bis 250 g Fluggewicht
Zahme Haustiere, gezähmte Kleintiere, Bienen (nicht gewerblich) aus dem privaten Halten und Hüten	D § 5 Nr. 1	✓
Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunde aus dem Halten oder Hüten	D § 5 Nr. 2	✓
Fremde Hunde und Pferde aus dem nicht gewerbsmäßigen Hüten	D § 5 Nr. 3	✓
Reiter fremder Pferde	D § 5 Nr. 3	✓
Benutzung fremder Fuhrwerke	D § 5 Nr. 3	✓
Eigentums- oder Ferienwohnungen, Ferienhäuser in Europa* als Eigentümer und berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 a), d)	✓
Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	D § 6 Nr. 5	✓
Gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an der zu den versicherten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen	D § 6 Nr. 6	✓
Unbebaute Grundstücke innerhalb Europas* aus Besitz und Verpachtung	D § 6 Nr. 7	bis 10.000 m ²
Vorübergehenden Anmietung oder Benutzung von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas*	D § 6 Nr. 8	✓
Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (z. B. Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Erde-, Wasserwärme-, Kleinwindanlagen) aus Eigentum, Besitz und der Unterhaltung	D § 6 Nr. 2 b)	✓

Leistungsübersicht

Leistungen in der Übersicht ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	Belegstelle	easy
Luft-, Erde- und Wasserwärmanlagen, Kleinwindkraftanlagen sowie Mini-Blockheizkraftwerke aus dem Eigentum, Besitz und der Unterhaltung	D § 6 Nr. 2 b)	✓
Bauherrenhaftpflichtrisiko einschließlich Bauhelferrisiko an eigenen vermieteten Immobilien bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro, bei eigenen, selbstgenutzten Immobilien ohne Begrenzung der Bausumme	D § 6 Nr. 3	✓
Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen, Garagen, Gärten/Schrebergärten, Swimmingpools, Teiche und Flüssiggastanks innerhalb Europas* aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 e)	✓
Ein- oder Zweifamilienhäuser aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer,	D § 6 Nr. 1 b)	In der Bundesrepublik Deutschland,, VN bewohnt eine Einheit selbst
Ein Mehrfamilienhaus mit bis zu acht Wohneinheiten aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 c)	In der Bundesrepublik Deutschland,, VN bewohnt eine Einheit selbst
Fremder privater Schlüssel, Transponder und Code-Karten mit Schlüsselfunktion , inkl. Objektschutz aus Verlust oder Beschädigung	D § 7 Nr. 1	bis 20.000 Euro
Fremde berufliche Schlüssel Türschlüsseln, Transpondern und Code-Karten mit Schlüsselfunktion (von durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn beruflich/dienstlich/amtlich überlassen) jeweils inkl. Objektschutz aus Verlust und Beschädigung	D § 7 Nr. 2	bis 20.000 Euro
Internetnutzung/Datenaustausch im privaten Bereich	D § 8	✓
Mietsachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden	D § 10 Nr. 1	✓
Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften sowie in sonstigen Unterkünften	D § 10 Nr. 2	bis 100.000 Euro
Gefälligkeitshandlungen	D § 11 Nr. 1	✓
Personenschäden durch deliktsunfähige versicherte Personen	D § 11 Nr. 2	✓
Sach- und Vermögensschäden durch deliktsunfähige versicherte Personen	D § 11 Nr. 2	bis 100.000 Euro
Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas unbeschränkt, außerhalb Europas* bis fünf Jahre*	D § 12	✓
Kautionsdarlehen bis 100.000 Euro weltweit	D § 13	✓
Forderungsausfalldeckung: Versicherungsschutz für Eigenschäden durch zahlungsunfähige Dritte, ohne Selbstbehalt, inkl. vorsätzlicher Handlung des Dritten, bei vollstreckbaren Urteil eines europäischen* Gerichts gegen den Dritten	D § 14 Nr. 1	✓
Gewässerschäden durch Kleingebinde 150l/kg (insgesamt 1500l/kg), Heizöl- und Flüssiggastanks der versicherten Immobilien, private Abwassergruben und häusliche Abwässer inkl. Rückstau des Straßenkanals	D § 15	✓
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz	D § 16	✓
Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen aus Besitz und Gebrauch von ohne Jagd und Straftaten	D § 17	✓
Allmählichkeitsschäden	D § 18	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	D § 20 Nr. 1	✓
Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Arbeitskreis-Garantie)	D § 20 Nr. 2	✓

Leistungen in der Übersicht ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	Belegstelle	easy
Innovationsklausel - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch für diesen Vertrag	D § 20 Nr. 3	✓
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	D § 21	bis 6 Monate
Bestimmte nebenberufliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten auch für Studenten, Hausmann	D § 3 Nr. 8	bis 12.000 Euro Jahresumsatz
Mallorca-Deckung im europäischen* Ausland	D § 4 Nr. 2	✓
Be- und Entladeschäden als Halter eines Pkw	D § 4 Nr. 3	bis 10.000 Euro (SB 150 Euro)
Betankungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen	D § 4 Nr. 4	bis 2.500 Euro (SB 150 Euro)
Erlaubte private Haltung von wilden Tieren , z. B. Spinnen oder Schlangen	D § 5 Nr. 1	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von sonstigen Sachen , die gemietet, geliehen, geleast, gepachtet werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind	D § 10 Nr. 3	bis 10.000 Euro
Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung von Forderungsausfällen bis 300.000 Euro	D § 14 Nr. 2	✓
Best-Leistungsgarantie (Erweiterte Vorsorgedeckung) Erweiterung des Leistungsumfangs bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen bis zu den Sublimits* des anderen Versicherers	D § 19	✓

B. Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsübersicht	2
Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.....	2
B. Inhaltsverzeichnis	6
C. Kundeninformationen	9
Wer ist wer?.....	10
Wer ist Ihr Versicherer?	10
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?.....	11
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?	11
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?	11
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	11
Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?	11
Was gilt für das Widerrufsrecht?	11
Welche Folgen hat ein Widerruf Ihrer Vertragserklärung?.....	12
Welche Besonderheiten gelten für das Widerrufsrecht?	12
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?	12
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?	12
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?	12
Welches Recht gilt?	12
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?	12
An wen können Sie Beschwerden richten?.....	12
D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	14
§ 1 Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?.....	14
§ 2 Welche Personen sind in welchem Umfang versichert?	15
§ 3 In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?	19
§ 4 In welchem Umfang sind Schäden durch Land-, Luft- Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitversichert?	21
§ 5 In welchem Umfang ist das Halten, Hüten und Benutzen von Tieren mitversichert?	23
§ 6 In welchem Umfang ist das Eigentum oder der Gebrauch von Immobilien mitversichert?	23
§ 7 In welchem Umfang ist das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Schlüssel versichert?	24
§ 8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert.....	25
§ 9 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	25
§ 10 In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasteten Sachen versichert?	26
§ 11 Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert?	27
§ 12 Wo besteht Versicherungsschutz?	27
§ 13 In welchem Umfang sind Kautionsleistungen zur Sicherstellung eines Haftpflichtanspruches versichert?.....	27
§ 14 In welchem Umfang sind Schädigungen einer versicherter Personen durch Dritte versichert?	28
§ 15 In welchem Umfang sind Gewässeränderungen mitversichert?.....	31
§ 16 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz versichert?.....	32

§ 17	In welchem Umfang ist der Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschosse versichert?	33
§ 18	In welchem Umfang sind Allmählichkeitsschäden versichert?	34
§ 19	Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantie (erweiterte Vorsorgedeckung) und welche Leistungen sind versichert?	34
§ 20	Welche Garantien bieten wir Ihnen zu unseren Leistungen?	35
§ 21	Welche Voraussetzungen sind für eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit erforderlich und welche Leistungen erhalten Sie?	36
E.	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen	37
§ 1	In welchem Umfang ist eine Dienst- und Lehrerhaftpflicht versicherbar?	37
F.	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil.....	39
§ 1	Wer ist Ihr Vertragspartner?	39
§ 2	Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?	39
§ 3	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?	39
§ 4	Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?	40
§ 5	Was gilt für das Widerrufsrecht?	41
§ 6	In welchem Umfang gelten Bestimmungen dieses Vertrages auch gegenüber mitversicherten Personen?.....	41
§ 7	Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?.....	41
§ 8	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten? ...	42
§ 9	Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?	43
§ 10	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten)?.....	44
§ 11	Welche Regelungen gelten für die Erbringung einer Entschädigungsleistung und darf diese abgetreten werden?.....	44
§ 12	Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung	45
§ 13	Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?	45
§ 14	Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?	46
§ 15	Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?	46
§ 16	Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?.....	47
§ 17	Welches Recht gilt für unseren Vertrag?.....	47
§ 18	Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)? ..	47
G.	Merkblatt zur Datenverarbeitung	48
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	48
2.	Vorbemerkung.....	48
3.	Rechtsgrundlagen und Zwecke	48
4.	Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse	49
5.	Einwilligungserklärung.....	49
6.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	49
7.	Dauer der Datenspeicherung	50
8.	Betroffenenrechte	50
9.	Zentrale Hinweissysteme	50

Inhaltsverzeichnis

10.	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	51
11.	Bonitätsauskünfte	51
H.	Definitionen	52
	Deckungssumme	52
	Eingetragener Lebenspartner	52
	Europa	52
	Familienangehörige.....	52
	Gelegentlich	52
	Miteigentumsanteil	52
	Neuwertentschädigung	52
	Psychischer Primär- und Folgeschaden.....	52
	Sublimit	53
	Subsidiär	53
	Textform.....	53
	Zeitwertentschädigung.....	53

C. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A	Leistungsübersicht	2
B	Inhaltsverzeichnis	6
C	Kundeninformationen	9
D	Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang	14
E	Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen	37
F	Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil	39
G	Merkblatt zur Datenverarbeitung	48
H	Definitionen	52

Grundlage für unseren Vertrag sind die Abschnitte C bis G dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Zu Beginn der eigentlichen Versicherungsbedingungen finden Sie in Abschnitt A eine Kurzübersicht der Leistungen, die wir Ihnen in der von Ihnen gewählten Tarifvariante bieten. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch ausschließlich nur aus den ausführlichen Versicherungsbedingungstexten gemäß Abschnitte D bis F dieser Verbraucherinformationen.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt H („Definitionen“; Seite 52) erläutert. Begriffe die im Abschnitt H („Definitionen“; Seite 52) erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Kundeninformationen

Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer. Sie sind ebenfalls auch versicherte Person.

Mitversicherte Personen:

Dies sind alle Personen die neben Ihnen ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sind. Diese werden von uns entsprechend des von Ihnen gewählten Tarifs in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich genannt.

Versicherte Personen:

Damit sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen gemeint.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „K&M“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- die ausstehenden Beiträge einzufordern oder/und,
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszusahlen.

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an K&M.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für **allsafe fortuna easy**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt, Antrags-/Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt F § 4 („Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?“; Seite 40) der Versicherungsbedingungen.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform* widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform* erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246a § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Fax: 05 11 - 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info

Welche Folgen hat ein Widerruf Ihrer Vertragserklärung?

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsweise um 1/360, bei halbjährlicher Zahlungsweise um 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsweise um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrages gemäß Zahlungsweise pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Welche Besonderheiten gelten für das Widerrufsrecht?

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie das Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie eine Vertragserklärung im Rahmen eines Ersatzvertrages, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag unverändert weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt F § 14 („Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?“; Seite 46) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt D § 20 Nr. 3 („Innovationsklausel“; Seite 35) und aufgrund Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 15 („Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?“; Seite 46) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt F § 13 („Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?“; Seite 45) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie sich direkt mit uns,

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/
Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass versicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (der Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat kommt es nicht an.

Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssummen*, soweit in den Versicherungsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das zweifache der vereinbarten Deckungssumme* begrenzt.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Für die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen gilt grundsätzlich keine Selbstbeteiligung, auch wenn Sie mit uns eine solche vereinbart haben. Das heißt: Ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch geringer als der mit Ihnen vereinbarte Selbstbehalt, werden wir einen ungerechtfertigten Anspruch, sofern erforderlich auch in einem gerichtlichen Verfahren, abwehren.
3. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn eine versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
4. Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
6. Kommt es im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen die versicherte Person, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf unsere Kosten.
7. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für die versicherte Person von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
8. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.
9. Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche
 - wegen Schäden, die vorsätzlich durch versicherte Personen herbeigeführt werden oder
 - die aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzlichen Haftpflichtregelungen hinausgehen (vertragliche Haftung) oder
 - auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
 - wegen Schäden die aufgrund von beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten entstehen, Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?“; Seite 19) geregelt oder
 - wegen Schäden, die aufgrund Ausübung einer verantwortlichen Tätigkeit oder eines nicht ausdrücklich mitversicherten Amtes in Vereinigungen aller Art entstehen, Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?“; Seite 19) geregelt oder
 - wegen Schäden an von versicherten Personen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben oder

- aufgrund Verstoßes versicherter Personen gegen direkt auf sie anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische* oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen, oder

- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind oder
- wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen oder
- wegen Schäden, die auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurdenzurückzuführen sind oder
- wegen Schäden, die aus Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten eintreten oder
- wegen Schäden, die aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen entstehen oder
- wegen Schäden, die an fremden Sachen entstehen, wenn versicherte Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Gleiches gilt für die sich hieraus ergebenden Vermögensschäden. Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 10 („In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasten Sachen versichert?“; Seite 26) geregelt

10. Weitere Versicherungsleistungen, die über den genannten Umfang hinausgehen, werden nachfolgend in Abhängigkeit des gewählten Leistungsumfangs beschrieben. Dies sind zum Beispiel:

- die Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 1 („Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)“; Seite 42)
- die Erhöhung oder Erweiterung vereinbarter Risiken gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 2 („Erhöhungen und Erweiterungen der vereinbarten Risiken“; Seite 43)
- die erweiterte Vorsorgeversicherung im Rahmen der Best-Leistungsgarantie gemäß Abschnitt D § 19 („Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantie (erweiterte Vorsorgedeckung) und welche Leistungen sind versichert?“; Seite 34)
(Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Erweiterungen des Versicherungsschutzes)
- die Forderungsausfalldeckung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 1 („Forderungsausfalldeckung“; Seite 28)
(Sollte eine versicherte Person durch einen Dritten geschädigt werden, der selbst über keinen oder keinen ausreichenden eigenen Privathaftpflichtschutz verfügt, und sollten darüber hinaus die berechtigten Forderungen der versicherten Person gegen diesen fruchtlos bleiben, stehen wir unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für diesen Schaden ein.)
- die Absicherung bestimmter Schäden ohne gesetzliche Haftungsgrundlagen gemäß Abschnitt D § 11 („Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert?“; Seite 27)
(Hierunter fallen zum Beispiel Schäden, die durch deliktsunfähige Personen verursacht wurden; auch Schäden, die eine versicherte Person aus Gefälligkeit einem Dritten zufügt, sind hier geregelt.)

§ 2 Welche Personen sind in welchem Umfang versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen:

1. Im Familien-Tarif:

- a) Ihres Ehepartners
- b) Ihres eingetragenen Lebenspartners*
- c) In Ihrem Haushalt lebende Personen ohne Altersbegrenzung, die entweder behördlich gemeldet oder uns namentlich benannt wurden.

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

- I) Ihr Lebensgefährte
 - II) Kinder (z. B. leibliche Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, auch solche eines Partners bzw. Expartners)
 - III) Eltern
 - IV) Großeltern
 - V) pflegebedürftige Personen
 - VI) geistig behinderte Personen
 - VII) Enkel, Urenkel, Ururenkel und sonstige Verwandte
- Mitglieder von Wohngemeinschaften, die nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- d) Der folgenden, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
- I) Au Pairs
 - II) Austauschschüler/ -studenten
 - III) Personen, für die ein zeitlich befristetes Visum für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bewilligt wurde und für die eine versicherte Person eine Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben hat
 - IV) Minderjährige Übernachtungsgäste
 - V) Enkel, Urenkel, Ururenkel
 - VI) Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, auch solche Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners*, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Ex-Partners. Dies gilt für die hier benannten Kinder auf Besuch oder während eines Umgangstermins bei getrenntem Sorgerecht.
- e) Der folgenden, dauerhaft nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
- I) in Alten- oder Pflegeheimen lebende Eltern und Großeltern von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner* bzw. Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten
 - II) in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen lebende Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner* oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten. Die Mitversicherung der Kinder gilt ohne Altersbeschränkung.
 - III) unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende leibliche Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartner* bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten. Diese sind mindestens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert. Das mitversicherte Kind ist über das 27. Lebensjahr hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung
 - einer schulischen, beruflichen oder universitären Ausbildungsmaßnahme (z. B. Lehre, Bachelor, Master) oder
 - eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder
 - eines Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder
 - eines Bundesfreiwilligendienstes und dergleichenmitversichert.
- Die Mitversicherung gilt, sofern das versicherte Kind über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt oder anderweitig Versicherungsschutz besteht und eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- f) darüber hinaus mitversichert sind folgende für Sie tätige Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
- I) die Personen, die von einer versicherten Person per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt werden, für den Fall, dass der Auftraggeber aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb einer versicherten Person gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.
 - II) gesetzliche Haftpflichtansprüche von im Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

- III) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die aus Arbeitsvertrag pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- IV) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die den versicherten Personen im Rahmen einer nicht beruflichen, sondern privaten oder versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, aus dieser Tätigkeit.
- V) Aufwendungen der vorbenannten mitversicherten Personen als Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen.
- VI) der bestellte Betreuer eines versicherten Kindes.

2. Im Single-Tarif:

- a) der folgenden, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
 - I) Au Pairs
 - II) Austauschschüler/ -studenten
 - III) Personen, für die ein zeitlich befristetes Visum für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bewilligt wurde und für die Sie oder eine versicherte Person eine Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben haben
 - IV) Minderjährige Übernachtungsgäste
 - V) Enkel, Urenkel, Ururenkel
 - VI) Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, auch solche Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners*, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Ex-Partners. Dies gilt für die hier benannten Kinder auf Besuch oder während eines Umgangstermins bei getrenntem Sorgerecht.
- b) darüber hinaus mitversichert sind folgende für Sie tätige Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
 - I) die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.
 - II) gesetzliche Haftpflichtansprüche von im Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.
 - III) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die aus Arbeitsvertrag pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
 - IV) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die den versicherten Personen im Rahmen einer nicht beruflichen, sondern privaten oder versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, aus dieser Tätigkeit.
 - V) Aufwendungen der vorbenannten versicherten Personen als Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen.
 - VI) der bestellte Betreuer eines versicherten Kindes.

3. Im Paar ohne Kind-Tarif:

- a) Ihres Ehepartners oder Ihres eingetragenen Lebenspartners* oder Ihres in Ihrem Haushalt behördlich gemeldeten oder uns namentlich benannten Lebensgefährten.
- b) der folgenden, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
 - I) Au Pairs
 - II) Austauschschüler/ -studenten
 - III) Personen, für die ein zeitlich befristetes Visum für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bewilligt wurde und für die Sie oder eine versicherte Person eine Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben haben

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

- IV) Minderjährige Übernachtungsgäste
 - V) Enkel, Urenkel, Ururenkel
 - VI) Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, auch solche Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners*, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Ex-Partners. Dies gilt für die hier benannten Kinder auf Besuch oder während eines Umgangstermins bei getrenntem Sorgerecht.
- c) darüber hinaus mitversichert sind folgende für Sie tätige Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):
- I) die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.
 - II) gesetzliche Haftpflichtansprüche von im Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.
 - III) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die aus Arbeitsvertrag pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
 - IV) gesetzliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten von Personen, die den versicherten Personen im Rahmen einer nicht beruflichen, sondern privaten oder versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, aus dieser Tätigkeit.
 - V) Aufwendungen der vorbenannten versicherten Personen als Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen.
 - VI) der bestellte Betreuer eines versicherten Kindes.

4. Besonderheiten im Familien- oder Paar-ohne-Kind-Tarif

Sollten die Voraussetzungen für die Mitversicherung von Personen entfallen, weil

- Sie oder eine andere mitversicherte Person verstorben sind oder
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft* rechtskräftig aufgehoben wurde oder
- die dafür notwendige häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder
- versicherte Kinder geheiratet haben bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft* eingegangen sind,

so besteht Nachversicherungsschutz für zwölf Monate.

Für die über den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner* versicherten Kinder endet die Mitversicherung unabhängig vom weiteren Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft zwölf Monate nach Ihrer rechtskräftigen Scheidung bzw. der rechtskräftigen Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*.

Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

Wird bei Ihrem Tod die nächste Beitragsrechnung von Ihrem Ehegatten, Ihrem eingetragenen Lebenspartner*, Ihrem Lebensgefährten oder eines versicherten Kindes eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer (Fortsetzungsklausel).

5. Mitversicherung von Schäden versicherter Personen untereinander

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind versichert, soweit es sich um

- übergegangene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger oder
- übergegangene Regressansprüche der Träger der Sozialhilfe oder
- übergegangene Regressansprüche privater Krankenversicherungsträger oder
- etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern /Dienstherren und sonstigen Versicherern

wegen Personenschäden handelt.

Auch versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen wegen Personenschäden untereinander.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten und benannten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen sind versichert.

Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für die in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?“; Seite 19) benannten Personen im Rahmen der dort konkret versicherten Tätigkeiten.

6. Ausschluss des Krankheitsrisikos

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit versicherter Personen resultieren, es sei denn, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 3 In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?

1. Tageseltern (Tagesmutter / Tagesvater)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater (Tageseltern), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Gleichbedeutend mitversichert gilt die Tätigkeit als „Babysitter“.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufs- oder Gewerbeausübung handelt.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt bis in Höhe der daraus erlangten Entschädigung der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiärdeckung*). Zeigen Sie uns den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen leiblichen Kindern, Stief-, Pflege- und Adoptivkindern wegen Personenschäden.

2. Haushaltshilfe

Es besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Haushaltshilfe, sofern diese Tätigkeit, ehrenamtlich oder aus einem Gefälligkeitsverhältnis oder privat ausgeübt wird.

3. Ferienjobs, Betriebspraktika und fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ferienjobs, Betriebspraktika und an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten), jeweils unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen), Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.

4. Arbeitgeber, Dienstherr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber oder Dienstherr der im Haushalt tätigen oder beschäftigten versicherten Personen. Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

5. Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit oder
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden oder
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind ehrenamtliche Tätigkeiten mit hoheitlichem oder beruflichem Charakter. Hoheitlichen Charakter im Sinne dieser Bedingungen haben z. B. die Tätigkeiten als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. Zu den Tätigkeiten mit beruflichem Charakter gehört z. B. die Tätigkeit als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester oder als Vertrauensperson im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB).

6. Betreuer / Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des vom Vormundschaftsgericht bestellten, nicht beruflichen Betreuers / Vormunds für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung / Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

7. Arbeitnehmer, Angestellter

Mitversichert gilt Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der versicherten Personen für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

8. Nebenberufliche Tätigkeiten

a) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden selbstständigen und/oder freiberuflichen Nebentätigkeiten ist mitversichert:

- Alleinunterhalter
- Annahmestellen für Sammelbesteller
- Änderungsschneiderei, Stickerei
- Daten- und Texterfassung
- Fotografen
- Frisöre
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr
- Haushaltshilfe
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- Kunsthandwerker (z. B. Töpfer)
- Lehrer (nebenberuflich, z. B. Nachhilfe-, Musik- oder Sprachlehrer)
- Markt- und Meinungsforschung
- Souvenirhandel, Schmuckhandel
- Tierbetreuung
- Trageberater
- Übersetzer

Ergänzend versichert sind auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.

b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Personen aus der dort beschriebenen selbstständigen oder freiberuflichen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 Euro. Maßgeblich ist dabei der Umsatz der letzten zwölf vollen Monate vor dem Eintritt des Schadenfalles.

Beispiel: Der Schaden hat sich am 03.10. eines Jahres ereignet. Dann ist der Umsatz maßgeblich der von Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des laufenden Jahres erzielt wurde.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Umsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt 12.000 Euro übersteigt.

Mitversichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*).

Die Bestimmungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos („Best-Leistungsgarantie“) sowie jene zur Vorsorgedeckung finden keine Anwendung.

c) Mitversichert sind die beschriebenen Nebentätigkeiten auch, wenn:

- eine Arbeitslosigkeit besteht,
- eine Schulausbildung/Studium andauert,
- diese als Hausfrau/-mann ausgeübt werden oder
- keine sonstige Haupttätigkeit ausgeübt wird.

d) Weitere Voraussetzung für die Mitversicherung der beschriebenen Nebentätigkeit:

- Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben.
- Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- Es wird kein Personal mit Ausnahme von versicherten Personen oder Familienangehörigen* beschäftigt.

e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

I) aus Vermögensschäden nach den Regelungen in Abschnitt D § 9 („In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?“; Seite 25) dieser Bedingungen

II) wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug

III) anhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden oder für die eine versicherte Person als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird

IV) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene

Arzneimittel, für die eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen hat

- V) aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde
- VI) aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken
- VII) wegen Schäden an Kommissionsware
- VIII) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse
- IX) aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und / oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie des Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisikos
- X) wegen Schäden durch eine hier genannte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit von versicherten Personen an fremden Sachen und sich daraus ergebenden Vermögensschäden, deren Teile sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn uns bewiesen wurde, dass zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen wurden

§ 4 In welchem Umfang sind Schäden durch Land-, Luft- Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitversichert?

1. Versicherte Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus dem Eigentum, Besitz, Gebrauch und / oder Führen folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge verursacht werden:

- a) nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates, Waveboards, Kickboards oder Rollschuhe)
- b) Elektrofahrräder und Pedelecs
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle
- d) motorgetriebene Golfwagen auf Golfplätzen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit
- e) motorgetriebene Kinderfahrzeuge oder Rollstühle
- f) Arbeitsmaschinen (z. B. auch selbst fahrende Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte, Stapler) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- g) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
- h) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger abweichend von Abs. d) bis g) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit
- i) Anhänger
- j) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie sonstige Wasserfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren
- k) Surfboards, Surfbretter, Windsurfbretter sowie Kitesport-Geräte (z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen)
- l) geliehene Segelboote ohne Motor
- m) eigene Segelboote ohne Motor mit einer Segelfläche bis maximal 20 m²,
- n) sonstige eigene Segelfahrzeuge (z. B. Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 20 m²,
- o) Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder
 - es sich nur um den gelegentlichen* Gebrauch eines fremden Fahrzeuges handelt
- p) ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge
- q) Luftfahrzeuge, insbesondere Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen (auch Sportlenk-Drachen) jeweils bis 5 kg Fluggewicht

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

Zusätzlich mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus dem Besitz, Gebrauch und/oder Führen von versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen, Multikopter) bis jeweils 250 g Fluggewicht entstehen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen sonstige eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen.

Schäden an eigenen oder fremden Fahrzeugen, die von versicherten Personen genutzt werden, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch als Führer, Halter oder Besitzer von zulassungs- und / oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, sofern deren Mitversicherung nicht oben ausdrücklich benannt ist. Diese Einschränkung entfällt im Rahmen der Forderungsausfalldeckung.

2. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen und im europäischen* Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen* Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht (Subsidiärdeckung*). Ausgeschlossen bleiben Schäden außerhalb Europas*.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen
- Quads
- Krafträder
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässigem Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die oben unter Nr. 1 sowie die im Rahmen der Vorsorgedeckung beschriebenen Ausschlüsse und Einschränkungen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der

- nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat
- durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- aus sonstigen Gründen nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der fremden, von versicherten Personen als Fahrer genutzten Fahrzeuge sowie für privates oder gewerbliches Carsharing.

Erlangt eine versicherte Person Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung subsidiär*.

3. Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als Halter eines Pkw wegen Schäden, die einem Dritten beim Be- oder Entladen eines Personenkraftwagens (PKW) entstehen.

Beispiel: Beim Verstauen der Einkäufe in Ihren Kofferraum rollt Ihr Einkaufswagen gegen ein anderes Fahrzeug und beschädigt es.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 10.000 Euro erbringen. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.

4. Betankungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen wegen Schäden, die an fremden Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Firmenfahrzeuge).

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 2.500 Euro erbringen. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.

§ 5 In welchem Umfang ist das Halten, Hüten und Benutzen von Tieren mitversichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen

1. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (z. B. Katzen oder Vögel), gezähmten Kleintieren (z. B. Frettchen, Hamster, Meerschweinchen und Chinchillas) und zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltener Bienen. Ausgenommen davon sind Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Tiere. Die nicht gewerbsmäßige Haltung von Nutztieren (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Lamas, Strauße) ist mitversichert.

Ergänzend besteht auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione). Das Hüten dieser Tiere in Ihrem Haushalt sowie im Haushalt versicherter Kinder ist versichert, sofern kein Haltungsverbot für diese Tiere besteht.

Der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der gehaltenen bzw. gehüteten Tiere ist nicht versichert.

2. als Halter oder Hüter von Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunden,
3. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht (Subsidiärdeckung*). Sollte der Versicherungsschutz im Rahmen der Tierhalterhaftpflicht ebenfalls nur subsidiär* bestehen, so geht dieser Vertrag der Tierhalterhaftpflicht voraus. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von diesen Tieren und Fuhrwerken, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der den versicherten Personen gehörenden, von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 In welchem Umfang ist das Eigentum oder der Gebrauch von Immobilien mitversichert?

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen, Ihres Ehepartners oder Ihres eingetragenen Lebenspartners* als Eigentümer oder berechtigter Benutzer (z. B. Mieter) folgender Immobilien einschließlich der Grundstücke auf denen sich diese befinden:
 - a) eine oder mehrere in Europa* liegende Wohnung/-en (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen), bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
 - b) ein Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das versicherte Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland liegt und mindestens eine Wohnung von Ihnen bewohnt ist.
 - c) ein Mehrfamilienhaus mit nicht mehr als acht Wohneinheiten.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das versicherte Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland liegt und mindestens eine Wohnung von Ihnen bewohnt ist.
 - d) in Europa* gelegene Wochenend- oder Ferienhäuser,
 - e) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter nicht zugelassener Wohnwagen,
 - f) Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche, Schrebergärten sowie vorhandener Flüssiggastanks.
 - g) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Mieter eines oder mehrerer im europäischen* Ausland gelegener Häuser.
2. In Bezug auf die unter Nr. 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert
 - a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Mietverträgen) beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneesäumen auf Gehwegen),
 - b) aus dem Eigentum, Besitz und der Unterhaltung von
 - Photovoltaikanlagen
 - Solaranlagen
 - Solarthermieanlagen
 - Luftwärme-, Erdwärme- oder Wasserwärmeanlagen

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

- Kleinwindkraftanlagen
- Mini-Blockheizkraftwerke

oder einem Hybrid aus solchen Anlagen, jeweils einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Haftpflichtansprüche, die aus der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

Mitversichert ist die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens, auch wenn hierfür ein Gewerbe angemeldet bzw. eine Gewerbebeanmeldung erforderlich ist.

- c) aus der Vermietung der versicherten Einfamilien-, Zweifamilien-, Mehrfamilien-, Wochenend- oder Ferienhäuser sowie von Wohnungen (auch Einliegerwohnung), nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,
 - d) aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen sowie von einzelnen Räumen, auch zur gewerblichen Nutzung,
 - e) als früherer Besitzer eines Grundstücks nach § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
 - f) des Zwangs- und des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro, sofern es sich um den Neubau von unter Nr. 1 beschriebenen Immobilien oder um sonstige Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Wird die Bausumme von 200.000 Euro überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 1 („Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)“; Seite 42).
4. Für Bauvorhaben am bereits selbst bewohnten Risiko gilt die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.
- a) Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen gegenüber Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die versicherten Personen sind mitversichert.
 - b) Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdbeben- oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.
- Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
5. Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil* an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum* an den zu den versicherten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Aufzügen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätzen, Garagenhöfen oder Spielplätzen.
7. Mitversichert ist innerhalb Europas* die gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Vermietung oder Verpachtung von unbebauten Grundstücken, sofern deren Gesamtfläche 10.000 m² nicht übersteigt. Versicherungsschutz besteht bei einer privaten Nutzung des unbebauten Grundstückes. Unbebaute Grundstücke liegen auch dann vor, wenn sich kleinere unbewohnten Gebäude, Schuppen, Scheunen, Schutzhütten oder Hochsitze mit einer Gesamtfläche aller Bebauungen von maximal 15 m² Grundfläche befinden.
8. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen oder Häusern auch außerhalb Europas* mitversichert.

§ 7 In welchem Umfang ist das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Schlüssel versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung

1. von Wohnungs-, Haustür-, Zimmertür-, Garagen-, Schuppen-, Kraftfahrzeug-, Hotelzimmer-, Kabinen-, Zugabteil-, General- oder Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage sowie Code-Karten und Transpondern mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten und ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden. Ausgenommen von der Mitversicherung sind fremde Möbel- und Tresorschlüssel sowie sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen (z. B. Portokassen, Spielzeuge, Wanduhren).

Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses oder Schlüssels, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für erforderlichen Objektschutz.

Eine Leistung für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen. Solche Schäden lassen sich beispielweise durch eine geeignete Hausratversicherung versichern.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 20.000 Euro erbringen.

2. von durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn zu Gebäuden beruflich, dienstlich oder amtlich überlassene
 - Türschlüssel,
 - Code-Karten mit Schlüsselfunktion oder
 - Transpondern für Schließanlagen und Schlösser.

Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses oder Schlüssels, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für erforderlichen Objektschutz.

Dieses gilt auch für durch den Auftraggeber überlassene Schlüssel im Rahmen einer mitversicherten nebenberuflichen Tätigkeit.

Die Kosten des notwendigen Objektschutzes werden bis maximal vierzehn Kalendertage übernommen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. Kraftfahrzeugen-, Möbel-, Portokassen- oder Tresorschlüsseln).

Eine Leistung für Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen. Solche Schäden lassen sich beispielsweise durch eine geeignete Geschäftsinhaltsversicherung versichern.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 20.000 Euro erbringen.

§ 8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um folgende Auswirkungen handelt:
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten
 - c) Störung des Zuganges Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
2. Die Mitversicherung gilt auch für Schäden in Folge einer mitversicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese
 - den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
 - bewusst und unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
 - bewusst Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)
 - in engem Zusammenhang mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming) stehen
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und geprüft wurden, die dem Stand der Technik entsprechen, soweit die versicherte Person hierauf Einfluss nehmen kann. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

§ 9 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

1. Für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) durch von versicherten Personen (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten,
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen,
 - d) aus Auskunftserteilung,
 - e) aus Übersetzung
 - f) aus Reiseveranstaltung,
 - g) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
 - h) aus Zahlungsvorgängen aller Art oder aus Kassenführung,
 - i) aus Rationalisierung, Automatisierung oder Datenverarbeitung, sofern nicht Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 8 („In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert“; Seite 25) besteht,
 - j) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten,
 - k) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder Kostenvoranschlägen,
 - l) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen oder Funkwellen.

§ 10 In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasteten Sachen versichert?

1. Schäden an Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.

2. Schäden an gemietetem Inventar von Ferienunterkünften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Einrichtungsgegenständen als Inventar (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) aus Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierte Wohnwagen und Campingcontainer).

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 100.000 Euro erbringen.

3. Schäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versicherungsschutz besteht für die in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversicherten Schlüssel bis zu den vereinbarten Sublimits*.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von sonstigen, nicht in Nr. 2 bezeichneten beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu einem Betrag von 10.000 Euro erbringen.

Beispiel: Sie haben sich für Ihre Fernreise die hochwertige Kamera Ihres Bekannten geliehen und verlieren diese. Gegenüber Ihrem Bekannten sind Sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Ihr Bekannter auch einfordert.

4. Abgrenzung der Versicherungsleistung zu Schäden an Immobilien, Inventar von Ferienunterkünften und sonstigen beweglichen Sachen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden
 - an fremden Sachen, die durch verbotene Eigenmacht (z. B. Diebstahl) erlangt wurden
 - an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
 - an versicherungs- oder führerscheinpflchtigen Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

- an Glas, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können
- b) Abhandenkommens
- von Geld, Urkunden, Schmuck, Wertpapieren oder Wertsachen
 - von Land- Luft- oder Wasserfahrzeugen
 - von Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen

§ 11 Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert?

1. Gefälligkeitsschäden

Die Rechtsprechung unterstellt bei Gefälligkeitsverhältnissen, dass ein Haftungsverzicht für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden zwischen den Beteiligten bestehen kann. Ein wirksamer Haftungsverzicht führt zu einer fehlenden gesetzlichen Haftung, so dass für diese Schäden in einer Privathaftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Form der Prüfung der Haftpflichtfrage sowie der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche besteht.

Abweichend hiervon werden wir im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um ein Gefälligkeitsverhältnis handelt verzichten.

Versicherungsschutz besteht daher auch für die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme..

2. Schäden durch gesetzlich deliktsunfähige Personen

Schäden, die eine nach dem Gesetz deliktsunfähige Person (gemäß §§ 827, 828 BGB) verursacht, ziehen keine gesetzliche Haftung nach sich, sofern die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde. Versicherungsschutz besteht daher nur in Form der Prüfung der Haftpflichtfrage sowie der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Beispiel: Während Sie mit Ihrem fünfjährigen Sohn an der Hand auf dem Parkplatz zu Ihrem Auto gehen, zerkratzt dieser mit seinem Spielzeug die Fahrertür des PKWs Ihres Nachbarn. Dieser verlangt von Ihnen, dass Sie ihm, obwohl Sie Ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben, den Schaden ersetzen.

Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt, erstatten wir abweichend von den gesetzlichen Regelungen auf Ihren Wunsch auch Schäden, die durch versicherte deliktsunfähiger Personen entstanden sind, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pauschal für Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden leisten wir bis zur Deckungssumme.

§ 12 Wo besteht Versicherungsschutz?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen wegen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa* vorkommender Versicherungsfälle. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch während eines vorübergehenden außer-europäischen* Auslandsaufenthaltes von bis zu fünf Jahren Dauer.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn der Versicherungsfall im Ausland auf eine versicherte Handlung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf ein in der Bundesrepublik Deutschland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen ist.

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

§ 13 In welchem Umfang sind Kautionsleistungen zur Sicherstellung eines Haftpflichtanspruches versichert?

Haben versicherte Personen durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen, aufgrund eines im Umfang dieses Vertrages versicherten Haftpflichtanspruches eines Dritten zu hinterlegen, stellen wir diesen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Geldinsti-

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

tut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

§ 14 In welchem Umfang sind Schädigungen einer versicherter Personen durch Dritte versichert?

1. Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Deckungsumfangs dieser Versicherung für den Fall, dass ein Dritter als Schadenverursacher einer versicherten Person gegenüber schadenersatzpflichtig ist und für diesen Schaden ganz oder teilweise nicht aufkommen kann.

Der Ausschluss des Vorsatzes findet keine Anwendung.

Es besteht Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person gegen den Dritten vor einem Gericht eines europäischen* Staates

- ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat und
- ein Vollstreckungsversuch erfolglos bleibt und
- die versicherte Person
 - für diesen Schaden keine anderweitigen Versicherungsansprüche herleiten kann (z. B. aus einer für Sie, für eine versicherte Person oder den Dritten bestehenden Kraftfahrzeugversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung) und/oder
 - die Versicherungsleistung nicht erfolgreich beanspruchen kann.

Können Leistungen aus einem möglicherweise bestehenden Vertrag des Schädigers nur teilweise geltend gemacht werden, so leisten wir für den Restanspruch aus diesem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag.

Beispiel: Im Einkaufszentrum werden Sie auf der Rolltreppe vorsätzlich von einem Dritten geschubst. Dadurch verlieren Sie das Gleichgewicht, stürzen hinunter und ziehen sich schwerste Verletzungen zu. Dies führt dazu, dass Sie Ihrer Arbeitstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Schädiger verfügt über keine Privathaftpflichtversicherung. Die festgelegte Rentenforderung an Sie kann er nicht bestreiten und gibt daher die eidesstattliche Versicherung ab. Sie sind in der Folge auf Sozialhilfe angewiesen. Hier hilft Ihnen unsere Forderungsausfalldeckung.

Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als Tierhalter oder -hüter sowie als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrzeugführer eines Kraftfahrzeuges.

Grundlage für eine Vollstreckung im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Vollstreckungsversuche gelten als gescheitert, wenn Sie uns nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten.

Dritte können aus diesem Vertrag keinen Leistungsanspruch gegenüber uns herleiten.

Ihr Versicherungsschutz zur Forderungsausfalldeckung gilt innerhalb Europas*.

2. Erstattung von Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung von Forderungsausfällen

a) Art des Versicherungsschutzes

Wir übernehmen die Kosten der versicherten Person für die Rechtsverfolgung zur Durchsetzung ihrer über unsere Forderungsausfalldeckung versicherten Ansprüche (Schadenersatz) gegenüber einem Dritten. Dies gilt, soweit nicht ein anderer Versicherer (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) für die versicherte Person für den bei uns versicherten Schadenfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Grundvoraussetzung für Ihren Versicherungsschutz ist die Prüfung der Erfolgsaussichten vor Klageerhebung durch uns. Siehe auch Abschnitt D § 14 Nr. 2 f) („Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung“; Seite 30).

b) Anwaltswahl

Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Abschnitt D § 14 Nr. 2 c) („Anwaltliche Interessenvertretung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“, Seite 29) und D § 14 Nr. 2 d) („Anwaltliche Interessenvertretung im Ausland“; Seite 29) tragen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn

- Sie dies verlangen oder
- Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

c) Anwaltliche Interessenvertretung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Lässt die versicherte Person ihre berechtigten rechtlichen Interessen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Das heißt, dass wir die Kosten gemäß dem aktuell gültigen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernehmen, nicht jedoch irgendwelche darüber hinausgehend vereinbarten Honorare auf Stundenbasis.

Sofern Sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen Anwalt wählen, der mehr als 100 km Luftlinie von dem zuständigen Gericht entfernt wohnt, übernehmen wir für Sie weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich die Korrespondenz mit dem Prozessbevollmächtigten führt oder die Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes.

d) Anwaltliche Interessenvertretung im Ausland

Bei Versicherungsfällen im Ausland können Sie wählen, ob Sie einen Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland oder einen solchen im Ausland beauftragen möchten.

Wählen Sie einen Anwalt im Ausland, übernehmen wir die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes.

Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich die Korrespondenz mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen* Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir auch eine entstandene Geschäftsgebühr des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rechtsanwaltes.

e) Umfang der Kostenübernahme

Wir übernehmen für die versicherte Person neben den oben benannten Anwaltskosten die im Rahmen der Durchsetzung ihrer berechtigten rechtlichen Interessen anfallenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 Euro:

- I) Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung der vom Gericht herangezogenen Zeugen und Sachverständigen
- II) Kosten des Gerichtsvollziehers
- III) Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, wie sie im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes in der ersten Instanz angefallen wären
- IV) Übersetzungskosten für schriftliche Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache bei Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland
- V) Dolmetscherkosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland, wenn das persönliche Erscheinen angeordnet wurde
- VI) Sofern das Erscheinen der versicherten Person vom ausländischen Gericht angeordnet wurde, die Reisekosten zu diesem bis in Höhe der Kosten für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze, höchstens jedoch bis 2.500 Euro.
- VII) Die Kosten des Gegners, die durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

VIII) die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn die versicherte Person aufgrund Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann.

Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden.

f) Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung

I) Anspruch auf Kostenerstattung besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der Forderungsausfalldeckung

- 01) bei Schadenersatzansprüchen von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 02) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Schädiger oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Diese Voraussetzung müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

II) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

III) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- 01) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abschnitt D § 14 Nr. 2 f) I) („Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung“; Seite 30) ausgelöst hat;
- 02) der Anspruch auf Kostenerstattung erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

IV) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Versicherungsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

In diesem Fall müssen wir Ihnen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist, weshalb wir die Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Sie oder uns ablehnen. Stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die oben beschriebene Stellungnahme abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

g) Ihre Pflichten

Sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Rahmen der Ausfalldeckung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, müssen Sie die nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen (Obliegenheiten) erfüllen:

- I) Sie sind dazu verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen.
- II) Sie sind dazu verpflichtet, den von Ihnen beauftragten Anwalt vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zum versicherten Schadenfall zu geben. Dazu gehören alle Ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel und sonstige Unterlagen, deren Aushändigung Ihnen auf Verlangen billigerweise zugemutet werden kann.
- III) Alle kostenauslösenden Maßnahmen (z. B. die Erhebung und Abwehr von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln) sind mit uns abzustimmen.
- IV) Außerdem sind Sie dazu verpflichtet, für eine Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) („Abwendung und Minderung des Schadens“) zu sorgen.

- V) Stehen Ihnen mehrere Alternativen im Rahmen der versicherten Rechtsstreitigkeit zur Verfügung, so sind Sie dazu verpflichtet, stets die jeweils günstigste Variante, von der Sie Kenntnis haben, in Anspruch zu nehmen, indem Sie zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- VI) Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- VII) Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung der Versicherungsleistung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- VIII) Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- h) Folgen von Pflichtverletzungen
- Wird eine der oben genannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform* auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber uns übernimmt.
- i) Abtretung von Ansprüchen
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- Eine Abtretung der versicherten Rechtsanwaltskosten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- j) Geltungsbereich
- Ihr Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas*.

§ 15 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?

1. Versicherungsumfang

Die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers ist im Umfang des Vertrages mitversichert. Vermögensschäden werden dabei wie Sachschäden behandelt.

Die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe ist ausschließlich für folgende Anlagen mitversichert:

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

- a) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Kleingebinde wie z. B. Lacke oder Farben) in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe (Restrisiko),
- b) Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der im Rahmen dieser Versicherung mitversicherten Immobilien ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Batterietanks gelten in diesem Zusammenhang als ein Tank.
- c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eingeschlossen sind auch, ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen von Ihnen, Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners*, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen* gewährt.

2. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3. Kosten

Folgende Kosten sind mitversichert:

- a) Kosten durch Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.
- b) Außergerichtliche Gutachterkosten, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.
- c) Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden übernommen, auch wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen Ihrerseits oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung durch uns.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen und Verordnungen an den an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbei geführt haben.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf

- Kriegereignissen
- anderen feindseligen Handlungen
- Aufruhr
- innere Unruhen
- Generalstreik,
- illegalem Streik
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

§ 16 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz versichert?

1. Versicherungsumfang

Ein Umweltschaden ist

- Eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, oder
- Eine Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, oder

- Eine Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche und Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit diese während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind bzw. innerhalb eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden, wenn

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind, oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Deckungssumme* ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2. Kosten

Folgende Kosten sind mitversichert:

- a) Kosten durch Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.
- b) Außergerichtliche Gutachterkosten, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.
- c) Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten, werden übernommen, auch wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen In- oder Auslands durch Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung durch uns.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die versicherten Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können. Ausgenommen davon siehe Abschnitt D § 15 („In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?“; Seite 31).

Nicht versichert sind ferner sonstige Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt D § 15 („In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?“; Seite 31).

§ 17 In welchem Umfang ist der Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, sonstiger Waffen (z. B. Wurfsterne oder Bumerangs), Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

§ 18 In welchem Umfang sind Allmählichkeitsschäden versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub oder dergleichen).

Mitversichert sind auch Sachschäden durch Ausscheidungen versicherter Tiere.

§ 19 Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantie (erweiterte Vorsorgedeckung) und welche Leistungen sind versichert?

1. Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass eine versicherte Person durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen Versicherers (erweiterte Vorsorgedeckung) in Bezug auf den Versicherungsumfang besser gestellt gewesen wäre, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren. Hierbei gilt folgendes:

- a) Alle nicht im Tarif allsafe fortuna easy genannten Leistungen wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, werden entsprechend des Tarifs des anderen Versicherers aufgenommen.
- b) Alle im Tarif allsafe fortuna easy genannten Leistungen und Leistungsgrenzen (z. B. Sublimits*, Selbstbehalte, zeitliche Befristungen) werden nicht erweitert bzw. aufgehoben. Ein vertraglich mit uns vereinbarter allgemeiner Selbstbehalt bleibt bestehen.
- c) Die Best-Leistungsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:
 - berufliche und gewerbliche Risiken
 - Vorsatz
 - vertragliche Haftung
 - Eigenschäden
 - Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
 - Sonstige Schäden ohne gesetzliche Haftungsgrundlage (z. B. schuldloser Schlüsselverlust, Entschädigungen zum Neuwert*, Opferhilfe)
 - Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander
 - Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen z. B. Kraftfahrzeuge, Jagd)
 - Assistance-Dienstleistungen
 - Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit
- d) Ein versicherter Leistungsfall umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche eines Dritten auf Basis der Bedingungen des anderen Versicherers bzw. des direkten Vorversicherers.
- e) Obliegenheiten in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für eine Erweiterung des versicherten Personenkreises

2. Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Versicherers begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Versicherers erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Tarif des anderen Versicherers ist für die Allgemeinheit zugänglich (Demnach sind Tarife, die nur für Personen ab einem bestimmten Alter (z. B. Seniorentarife), nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint.) und
- ein Tarif eines anderen Versicherers ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der Versicherer muss zum Schadenzeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

3. Leistungseinschränkungen

Im Rahmen der Best-Leistungsgarantie gelten folgende Einschränkungen:

- a) bei im Ausland vorkommenden Schadenereignissen kann lediglich die Dauer des Versicherungsschutzes und im Rahmen der „Mallorcadeckung“ bislang unbenannte Kraftzeuge erweitert werden

- b) Die Erweiterung unserer Leistung erfolgt bis zu den ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Versicherers, maximal bis zu den mit uns vereinbarten pauschalen Deckungssummen* für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Anwendungsbeispiel zum Verständnis:

Zum Schadenzeitpunkt gibt es den Tarif eines Wettbewerbers, der ein höheres Sublimit* für Gefälligkeitsschäden vorsieht. Unsere Entschädigungsleistung wird entsprechend des von Ihnen benannten Wettbewerbers auf die bei diesem vorgesehenen Sublimits* erhöht.

Eine Entschädigung über den Neuwert* ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Wettbewerber hier eine abweichend höhere Leistung vorsehen sollte. Hier greift unser genereller Ausschluss für eine verbesserte Neuwertentschädigung*.

§ 20 Welche Garantien bieten wir Ihnen zu unseren Leistungen?

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) - Garantie

- a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindestleistungen des GDV

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionaler und mitversicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil der versicherten Personen von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Muster-Bedingungsstruktur IX sowie der Muster-Bedingungsstruktur (Allgemeiner Teil - AT) – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der empfohlenen Musterbedingungen, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

- b) Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zum Nachteil der versicherten Personen von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

2. Arbeitskreis-Garantie

- a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil versicherter Personen von den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Private Haftpflichtversicherung – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

- b) Erläuterung zur Arbeitskreis-Garantie

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Versicherungsvermittler.

3. Innovationsklausel

Werden die Bedingungen der von Ihnen gewählten Privathaftpflichtversicherung zukünftig im Neugeschäft durch geänderte oder ergänzte Bedingungswerke ersetzt, so gilt der zum Vorteil der versicherten Personen abweichende Leistungs- und Deckungsumfang der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass der verbesserte Leistungs- und Deckungsumfang ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Tarifs mitversichert ist.

Sofern Sie gegen Zuschlag Leistungen vereinbart haben, so gelten Verbesserungen von Leistungs- oder Deckungsumfang für diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes nur, sofern diese bislang bereits von Ihnen für Ihren Vertrag vereinbart wur-

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

den. Gleiches gilt für weitere optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Zuschlag, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden.

§ 21 Welche Voraussetzungen sind für eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit erforderlich und welche Leistungen erhalten Sie?

1. Wir befreien Sie für maximal sechs Monate von der Beitragszahlung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland und
 - die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten (Wartezeit) und
 - die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt bereits sechs Wochen und
 - der Vertrag ist noch nicht gekündigt und
 - Sie waren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt und
 - Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet
2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn Sie als
 - freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder
 - wenn Ihnen bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die vorhergehend beschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind.
3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen müssen Sie uns durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt haben.
5. Sie müssen den Anspruch auf Beitragsbefreiung unverzüglich nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns schriftlich geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung im folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Sie müssen uns über das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform* informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Sollten uns angeforderte Nachweise nicht binnen zwei Wochen zugehen, können wir die Beitragsbefreiung außer Kraft setzen.

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen

§ 1 In welchem Umfang ist eine Dienst- und Lehrerhaftpflicht versicherbar?

1. Im Singletarif ist die gesetzliche Haftpflicht (Diensthaftpflicht) von Ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit als
 - Beamter und/oder Angestellter im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind,
 - Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art,
 - Erzieher in Kindergärten,
 - Geistlicher,
 - Gemeindegewerkschafter und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte,
 - Beamter und/oder Angestellter in Gewerbeaufsichtsämtern,
 - Forstbeamter und Forstangestellter (die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden) oder
 - Polizeibeamter
 - Zollbeamter

mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten mitversichert.

Im Paar-ohne-Kind- oder Familientarif ist die gesetzliche Haftpflicht (Diensthaftpflicht) für die vorgenannten dienstlichen Tätigkeiten von Ihnen und/oder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners oder Ihres eingetragenen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners*, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten, ebenfalls mitversichert.

2. Mitversichert ist
 - a) der Regressanspruch des Dienstherrn gegen Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt. Die Bestimmungen dieses Vertrages zum Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages gemäß Abschnitt F § 4 („Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?“, Seite 40) finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.
 - b) im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Schlüsseldeckung die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt, die Ihnen im Rahmen Ihrer Berufsausübung übergeben worden sind.
 - c) die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen aus dienstlichen Tätigkeiten wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, wenn diese während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.
 - d) die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art aus
 - der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
 - Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,
 - der Erteilung von Nachhilfestunden oder
 - der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist

3. Nicht versichert
- a) sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn,
 - b) ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit,
 - c) ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung,
 - d) sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Für Lehrer gilt: Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - e) ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. „Wir“ sind der Versicherer, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH, die im Folgenden mit „K&M“ bezeichnet ist.
2. Sie sind der Versicherungsnehmer.
3. Wir haben K&M bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - Von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.
Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.
2. Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12:00 Uhr, sondern bereits um 00:00 Uhr, falls die Vorversicherung um 00:00 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24:00 Uhr des Vortages endet. Der Versicherungsschutz kann nicht vorher beginnen.
3. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
4. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.
Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.
Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
5. Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr.

Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

6. Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere K&M-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von K&M unverändert bestehen.
7. Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Diensthauptpflichtversicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken (in diesem Beispiel der Tarif allsafe fortuna easy) bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.
8. Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.
9. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.
10. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.
11. Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

§ 4 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge grundsätzlich per Lastschrift zur jeweiligen Fälligkeit ein. Haben Sie Ihren Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist die Abbuchung von einem deutschen Bankkonto zwingend erforderlich.
2. Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

3. Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz
- können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.
5. Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50% des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 5 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 6 In welchem Umfang gelten Bestimmungen dieses Vertrages auch gegenüber mitversicherten Personen?

Sind weitere Personen in diesem Vertrag mitversichert (z. B. Ehepartner, Kinder, Lebensgefährte/in), gelten alle Bestimmungen ebenso für diese. Das gilt nicht für die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Nur Sie können Rechte aus diesem Versicherungsvertrag einfordern. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir Sie den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 8 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

1. Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)

a) In Ihrem Versicherungsvertrag ist eine Vorsorgeversicherung enthalten. Diese dient dazu, neue Haftpflichtrisiken im Rahmen Ihres Vertrages, welche durch Änderungen Ihrer Lebenssituation entstehen, vorübergehend abzusichern. Neue Risiken sind beispielsweise:

- Anschaffung eines Mehrfamilienhauses (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko)
- Anschaffung eines Öltanks (Gewässerschadenhaftpflichtrisiko)
- Erwerb eines Grundstücks über 10.000 m² (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko)
- Eintritt einer versicherten Person in den öffentlichen Dienst oder Verbeamtung (Diensthaftpflichtrisiko)
- Erhöhung des Schlüsselverlustrisikos auf über 100.000 Euro (beispielsweise durch eine neue Schließanlage, Umzug oder wegen Wechsel des Arbeitsplatzes (Privathaftpflichtrisiko)

- Anschaffung eines Hundes (Hundehalterhaftpflichtrisiko)
 - Anschaffung eines Pferdes (Pferdehalterhaftpflichtrisiko)
 - Im Single- oder Paar-ohne-Kind-Tarif
 - Einzug weiterer Personen in den Haushalt oder bei Geburt eines Kindes (Privathaftpflicht)
- b) Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit einer Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- c) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so müssen Sie uns beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- d) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- e) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- I) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
 - II) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
 - III) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Jagdhaftpflichtrisiko) (abweichend besteht Versicherungsschutz über die Vorsorgeversicherung für versicherungspflichtige Hunde)
 - IV) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
 - V) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit, sofern wir Ihnen hierfür keinen Versicherungsschutz anbieten können.

2. Erhöhungen und Erweiterungen der vereinbarten Risiken

- a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen und / oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den nachstehenden Voraussetzungen kündigen.
- c) Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

§ 9 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnten.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich melden. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Eine unverzügliche Schadenmeldung wird auch dann angenommen, wenn die Schadenmeldung erst innerhalb einer Woche bei uns eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.
3. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Sie ha-

Versicherungsbedingungen (PHV2017)

ben die Aufgabe, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und uns durch Ihr Mitwirken bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns auf Nachfrage mitteilen und uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Erhalten Sie einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz, müssen Sie selbst fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierbei nicht.
5. Sollte es zur Zahlung einer Rente an eine geschädigte Person kommen und Sie später das Recht erlangen, eine Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
6. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
7. Sind für uns Umstände erkennbar, die auf ein erhöhtes Haftpflichtrisiko hindeuten, müssen Sie diese auf unsere Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Wenn die Beseitigung dieser Risiken für Sie im Einzelfall unzumutbar ist, obwohl diese für uns eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadenfalls bedeuten, müssen Sie dies nicht tun. Jeder Umstand, der tatsächlich zu einem versicherten Schaden geführt hat, ist als erhöhtes Haftpflichtrisiko im Sinne dieser Bedingungen anzusehen.
8. Weitere Obliegenheiten und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

2. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

3. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 11 Welche Regelungen gelten für die Erbringung einer Entschädigungsleistung und darf diese abgetreten werden?

1. Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen* begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
3. Falls Sie dies mit uns vereinbart haben, müssen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Selbstbehalt an der Schadenersatzleistung beteiligen. Soweit nichts Anderes mit uns vereinbart wurde, übernehmen wir auch in diesen Fällen die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche für Sie.

4. Im Rahmen der Schadenregulierung entstehen uns Kosten (z. B. für das Gehalt unserer Mitarbeiter, Anwalts- oder Portokosten). Diese rechnen wir nicht auf die Deckungssumme* an.
5. Reicht die vereinbarte Deckungssumme* für die vollständige Befriedigung der sachlich begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall nicht aus, werden die Prozesskosten im Verhältnis Deckungssumme* zur Gesamthöhe dieser Ansprüche übernommen. Prozesskosten entstehen für die verlierende Partei in einem Rechtsstreit. Sie umfassen unter anderem die Kosten für eigene Anwälte, gegnerische Anwälte, Gerichtskosten sowie die Kosten für in einem Rechtsstreit aufgerufene Zeugen.
6. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme*, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme* bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme* übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme* abgesetzt.

7. Falls die von Ihnen verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert (z. B. weil Sie eine Einigung mit dem Geschädigten verweigern), müssen wir den durch Ihre Weigerung entstehenden Mehraufwand (z. B. höherer Anspruch auf Schadenersatz, Zinsen oder sonstige Kosten) nicht erstatten.
8. Kommt es zu einem Versicherungsfall, werden die Ansprüche der Geschädigten geprüft. Ergibt sich an dieser Stelle, dass die Ansprüche zu Recht erhoben worden sind, übernehmen wir den Schadenersatz. Wir stellen Sie damit gegenüber den erhobenen Schadenersatzansprüchen frei. Vorher ist eine Abtretung oder Verpfändung unzulässig. Sobald wir Ihnen die Freistellung schriftlich erklärt haben, erwerben Sie von uns einen abtretbaren oder pfändbaren Anspruch. Diesen dürfen Sie dann an den geschädigten Dritten abtreten.

§ 12 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
2. Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.
3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.
4. Eine bei Antragsstellung bestehende Rechtsschutzversicherung ist von Ihnen nicht anzuzeigen. Während der Vertragslaufzeit oder im Rahmen der Leistungsregulierung nach Ablauf dieses Vertrages sind Sie nur dazu verpflichtet, wenn wir Sie ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinweisen.
5. Eine bei Antragsstellung bestehende in einer Betriebs- oder Berufshaftpflicht integrierte, subsidiäre* oder nicht abwählbare Privathaftpflichtversicherung ist von Ihnen nicht anzuzeigen. Während der Vertragslaufzeit oder im Rahmen der Leistungsregulierung nach Ablauf dieses Vertrages sind Sie nur dazu verpflichtet, wenn wir Sie ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinweisen.

§ 13 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen.

Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können. Der Wechsel des Versicherers löst kein Sonderkündigungsrecht aus.

§ 14 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?

1. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet die Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich machen - die Beiträge dieser Entwicklung anzupassen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass

- die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können
- die Beiträge sachgerecht berechnet werden
- das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Versicherers (Angebot des Versicherungsschutzes) und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Zahlung des Beitrages) erhalten bleibt.

2. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

- b) Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Abschnitt F § 14 Nr. 2 a) ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- c) Ergeben sich aufgrund der Überprüfung höhere Beiträge als bisher, sind wir berechtigt die Beiträge anzupassen; ergeben sich niedrige Beiträge, sind wir verpflichtet die Beiträge abzusenken. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge weniger als 5 Prozent (Bagatellgrenze) erfolgt keine Anpassung der Beiträge. Unter die Bagatellgrenze fallender Veränderungsbedarf oder nicht durchgeführter Erhebungsbedarf wird in das nächste Jahr vorgetragen.

3. Die sich aufgrund der Überprüfung ergebenden Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigem und dem erhöhten Beitrag darstellen.
4. Im Falle einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer, vertreten durch K&M, muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung zur Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Eine Erhöhung von Versicherungssteuern begründet kein Kündigungsrecht.

§ 15 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 16 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.
Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 17 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing GmbH („K&M“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.



1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Mario Brehme und Herrn Thomas Rader

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0

Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info



2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.



3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.



4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.



5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt G Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 48) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.



6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

K&M arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in

Merkblatt zur Datenverarbeitung

der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.



7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.



8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de



9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren

Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.



11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

Definitionen

H. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Deckungssumme

Üblicherweise nennt man die Versicherungssumme in den Haftpflichtsparten „Deckungssumme“. Die Deckungssumme ist die Höchstleistung, die Sie aus unserem Vertrag verlangen können.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleich gestellt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarze Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Diese Definition findet keine Anwendung auf die Dienst- und Lehrerhaftpflichtversicherung.

Gelegentlich

Gelegentlich im Sinne unserer Bedingungen ist, wenn der ununterbrochene Gebrauch einer Sache, eines Fahrzeuges, einer Immobilien oder ähnlichem die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

Miteigentumsanteil

Die Miteigentumsanteile sind die Grundlage für die Verteilung der Kosten des Gemeinschaftseigentums (§ 16 Abs. 2 WEG), also allen Kosten, die nicht vom Sondereigentümer direkt selbst getragen werden. In der Regel ist die Kostenverteilung in der Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) gesondert geregelt.

Das Miteigentum ist also das Eigentum, das dem Wohnungseigentümer als auch anderen Eigentümern gehört, z. B. ein gemeinsam genutzter Hausflur. Demgegenüber steht das Sondereigentum, das nur Ihnen gehört, also z. B. die von Ihnen erworbene Wohnung, die Wohnungseingangstür.

Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Psychischer Primär- und Folgeschaden

1. Psychischer Primärschaden:

Ohne (feststellbare) körperliche Verletzung kommt es unmittelbar zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Form eines Schockschadens oder eines anderen psychischen Traumas.

2. Psychischer Folgeschaden:

Eine unfallbedingte Verletzung des Körpers oder der Gesundheit führt – allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren – zu einer psychischen Störung des Betroffenen.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Deckungssumme*. So könnte z. B. in der Privat-Haftpflichtversicherung die Deckungssumme* für Sachschäden bis 10 Mio. Euro versichert sein, aber die mitversicherten Mietsachschäden nur bis zu einem Sublimit von 100.000 Euro.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass Ihnen kein anderer Versicherer oder Sozialträger der zur Leistung verpflichtet ist, eine vollständige oder teilweise Leistung zu einem hier beschriebenen Schaden erbringt. Sofern Leistungen eines parallel bestehenden Versicherungsvertrages nur subsidiär bestehen sollten und auch unser Vertrag nur subsidiäre Leistungen vorsieht, gehen die Leistungen aus unserem Vortrag voraus.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, Email etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine Emailadresse benannt, können wir diese verwenden.

Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich einer alters- und gebrauchsbewingten Wertminderung. Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gilt, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich die Entschädigung von Haftpflichtansprüchen nach dem Zeitwertprinzip.



Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 – 640 54 0
Telefax: 05 11 – 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info